

**Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Siershahn  
vom 06.12.2001  
zuletzt geändert mit Beschluss vom 29.10.2007**

Der Ortsgemeinderat Siershahn hat am 26.11.2001 aufgrund

a) des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1)

in Verbindung mit

b) den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995

und

c) des § 30 der Friedhofssatzung vom 06.12.2001

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Hinsichtlich der Angaben in Euro (€) tritt die Friedhofsgebührensatzung am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03.12.1996 mit allen Änderungen außer Kraft.

Siershahn, den 06.12.2001

Gustav Böckling  
Ortsbürgermeister

**Anlage**

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

1. **für Beisetzungen auf dem alten Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nach § 19 a der Friedhofssatzung**
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 90,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 160,00 €
  - c) anonyme Urnenreihengrabstätten 200,00 €
2. **für Beisetzungen auf dem neuen Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 19 b der Friedhofssatzung ( incl. Wegeeinfassung)**
  - a) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 1.120,00 €
  - b) Urnenreihengrabstätte 700,00 €

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

1. **für Beisetzungen auf dem alten Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nach § 19 a der Friedhofssatzung**
  - a) in eine Doppelgrabstätte 290,00 €
2. **für Beisetzungen auf dem neuen Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 19 b der Friedhofssatzung ( incl. Wegeeinfassung)**
  - a) in eine Doppelgrabstätte 1.670,00 €
  - b) in eine Urnendoppelgrabstätte 790,00 €
3. **Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen**
  - a) nach Nr. 1a oder 2a je Jahr 1/40 des Betrages nach Nr. 1a
  - b) nach Nr. 2b je Jahr 1/40 des Betrages nach Nr. 1 a
4. **Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 1 erhoben.**

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	240,00 €
2. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	520,00 €
3. Urnenbeisetzung je Beisetzung	160,00 €

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche	40,00 €
b) einer Urne	40,00 €